

Angelegenheiten des Landesbetriebes gerichtlich. Er kann diese Befugnis auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landesbetriebes übertragen. Soweit Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte oder Rechtslehrerinnen oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt in Einzelfällen mit der Vertretung des LBV SH beauftragt werden, erfolgt die Bevollmächtigung grundsätzlich durch die Justitiare des LBV SH. Diese können insoweit Untervollmacht erteilen.

(4) Bei gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten der Seemannsschule wird das Land Schleswig-Holstein durch die Justitiare des MWAVT vertreten. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Der Ministerin oder dem Minister ist über den Beginn und die Beendigung von Rechtsstreitigkeiten zu berichten, die erhebliche Bedeutung für das Wohl des Landes Schleswig-Holstein oder das Ministerium haben können. Dies liegt insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten vor, die von erheblicher finanzieller Bedeutung sind (Streitwert über 100.000 €). In diesen Fällen entscheidet die Ministerin oder der Minister auch über die Einlegung von Rechtsmitteln oder den Abschluss eines Vergleichs.

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Schl.-H. in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2019.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 478

Erlass zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung des Landeszuschusses zu den Aufwendungen der Unterhaltung von Gewässern, der Unterhaltung und des Betriebes von Schöpfwerken und der Unterhaltung von Deichen und Dämmen*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 18. März 2015 – V 445 – 5213.1 –

Nachfolgende Nummern 2.1, 3.1, 3.2, 5.2 und 5.4 der o.g. Verwaltungsvorschrift werden neu gefasst:

2.1 Der LWBV ermittelt, getrennt nach den Aufwendungen für die Unterhaltung von Gewässern, für den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken und für die Unterhaltung von Deichen und Dämmen (Unterhaltungsbereiche) die jeweiligen Schlüsselzahlen für jeden Zuschussempfänger. Die Schlüsselzahlen ergeben sich aus dem Verhältnis der zuschussfähigen Aufwendungen der einzelnen Zuschussempfänger zu den entsprechenden Aufwendungen aller Zuschussempfänger in den jeweiligen Unterhaltungsbereichen. Berechnungsgrundlage für die erstmalige Ermittlung

der Schlüsselzahlen waren die durchschnittlichen Aufwendungen der Haushaltsjahre 1991 bis 1995. Auf dieser Basis wurde die Pauschale für das Haushaltsjahr 1998 gezahlt.

3.1 Die im Haushaltsjahr 2014 ermittelten Zuschussanteile am Gesamtzuschuss betragen für den Bereich Gewässerunterhaltung 33,94 Prozent, für den Bereich Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken 61,45 Prozent sowie für den Bereich Unterhaltung von Deichen und Dämmen 4,61 Prozent und werden auf der Basis des Haushaltsjahres 2014 festgeschrieben.

3.2 Bei Änderung der Höhe des vom Land zur Verfügung gestellten Gesamtzuschusses erfolgt eine Neuberechnung der Zuschussanteile gemäß den Prozentsätzen in 3.1.

5.2 Die unteren Wasserbehörden haben zu bestätigen, dass der Antragsteller die ihm obliegende Unterhaltung von Gewässern, den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken und die Unterhaltung von Deichen und Dämmen nach § 64 Abs. 2 Nr. 4 LWG ordnungsgemäß durchführt. Soweit Zuschüsse für die Unterhaltung von Deichen und Dämmen nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 bis 3 LWG beantragt werden, bestätigt der LKN-SH als untere Küstenschutzbehörde die ordnungsgemäße Durchführung der Deichunterhaltung.

5.4 Die Auszahlung der Zuschüsse durch den LWBV erfolgt zum 1. Juli eines jeden Jahres. Kommt ein Zuschussempfänger seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwendung der pauschalen Zuschüsse nicht nach, so gelten diese als nicht zweckentsprechend verwendet und sind für den betroffenen Unterhaltungsbereich unverzüglich in voller Höhe an den LWBV zurückzuzahlen. Der LWBV führt die Rückzahlungen dem vom Land im Folgejahr gewährten Gesamtzuschuss zu. Gleiches gilt für nach Ziffer 2 errechnete Zuschüsse, die wegen Nichterfüllung der Zuschussvoraussetzungen einbehalten werden.

Die Änderung der Verwaltungsvorschrift tritt nach Bekanntgabe im Amtsblatt für Schl.-H. in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018. Alle übrigen Inhalte der Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung des Landeszuschusses zu den Aufwendungen der Unterhaltung von Gewässern, der Unterhaltung und des Betriebes von Schöpfwerken und der Unterhaltung von Deichen und Dämmen in der Fassung vom 24. März 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S. 167) bleiben bestehen.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 479

*) Ändert Bek. vom 10. März 2014, Gl.Nr. 6613.20